

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des 1. Teiles des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 342/1970, 108/1973 und 403/1977 am beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des NÖ Landesjugendwohlfahrtsgesetzes

Das NÖ Landesjugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 121/1956, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 letzter Satz hat zu entfallen.
2. Im § 24 Abs. 1 Z. 1 ist das Zitat "des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272" durch das Zitat "des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278" zu ersetzen.
3. § 24 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:
"2. solange vom Gericht nach den §§ 50 und 52 StGB oder nach den §§ 17 und 21 JGG 1961 Bewährungshilfe angeordnet ist,
4. Im § 25 Abs. 5 sind im ersten Satz die Worte "dem vollendeten 19. Lebensjahr" durch die Worte "dem Eintritt der Volljährigkeit" zu ersetzen. Der zweite Satz hat zu entfallen. Im letzten Satz haben die Worte "in beiden Fällen" zu entfallen.
5. Nach den Artikel-, Abschnitts- und Paragraphenbezeichnungen sowie nach den Überschriften hat jeweils der Punkt zu entfallen.